

Aktuell

09.04.2010

Patientenverfügung – Weshalb?

Eine schwere Erkrankung oder ein Unfall können so schwerwiegend sein, dass man seine eigene Urteils- oder Entscheidungsfähigkeit verliert. Doch wer entscheidet dann über lebensverlängernde Massnahmen, den Einsatz von Schmerzmitteln, künstliche Ernährung, Reanimation, Transplantation usw.? Solche und andere für Angehörige und Ärzte schwierig zu beantwortende Fragen können mittels einer Patientenverfügung geregelt werden, denn darin hält der Patient seinen Willen fest, der für dessen weitere medizinische Behandlung massgebend ist. Zugleich kann er eine Vertrauensperson bevollmächtigen, die den Ärzten bei Entscheidungen zur Seite steht.

Eine Patientenverfügung kann von jeder Person, auch von Jugendlichen im urteilsfähigen Alter verfasst werden. Sie setzt Ort, Datum und Unterschrift voraus, ansonsten ist die juristische Form relativ frei. Wer die Patientenverfügung nicht selber aufsetzen möchte, kann auf bereits verfasste Vorlagen zurückgreifen. In der Schweiz kursieren davon rund 80 unterschiedliche Formen. Viele können im Internet heruntergeladen werden. Doch Vorsicht ist geboten: Denn einige Patientenverfügungen sind zu kurz oder zu allgemein gefasst. Andere sind unsorgfältig formuliert und bilden keine gute Grundlage für eine Entscheidungsfindung. Manche enthalten Forderungen, die medizinisch-ethisch oder juristisch nicht vertretbar sind (kein Flüssigkeitsersatz bei Demenz). Oder sie suggerieren eine schadvolle oder «entwürdigende» Medizin («untersage Einlegen von Schläuchen und Kathetern»). Die Krankenkasse Agrisano empfiehlt deshalb: Jede Person, die eine Patientenverfügung schriftlich festhalten möchte, sollte sich vorab mit ihrem Hausarzt oder einer anderen Fachperson besprechen.

Damian Keller, Geschäftsführer
Krankenkasse Agrisano
Tel. 056 461 71 11
www.agrisano.ch